

Geschäftszeichen IV/51/515	Datum 14.11.2016	Vorlage-Nr. XVIII-0035/2016
--------------------------------------	----------------------------	---------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	05.12.2016	Kenntnisnahme

Betreff

Qualitätsentwicklungsvereinbarung (QuEV) für alle Einrichtungen der ambulanten, teilstationären und stationären Jugendhilfe sowie der Jugendsozialarbeit und der Familienförderung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt von der Qualitätsentwicklungsvereinbarung für Einrichtungen der ambulanten, teilstationären und stationären Jugendhilfe sowie der Jugendsozialarbeit und der Familienförderung im Landkreis Wolfenbüttel Kenntnis.

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
Mittel stehen	☐ zur Verfügung	☐ nicht zur Verfügung	☐ nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	☐ Mehrerträge/-einzahlungen bei	☐ Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:

Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	☐ unterstützt ☐ behindert ☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	☐ unterstützt ☐ behindert

Begründung:

Seit dem Jahre 2002 treffen sich die Vertreter der freien Träger und der örtlichen Jugendhilfeträger in einer Arbeitsgruppe, der sogenannten „AG 78“, um im gemeinsamen

5 Kontext Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit weiter zu entwickeln.

Ein Ziel dabei ist es, die gesetzlich zur Aufgabenerfüllung vorgeschriebenen notwendigen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nicht nur bedarfsgerecht vorzuhalten. Sie müssen auch eine bestimmte Normqualität erfüllen. Diese Normqualität wird nun durch die Qualitätsentwicklungsvereinbarung (QuEV) für alle Einrichtungen der ambulanten, teilstationären und stationären Jugendhilfe sowie der Jugendsozialarbeit und der Familienförderung definiert.

Mit dem Inkrafttreten des überarbeiteten niedersächsischen Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII zum 01.06.2012 wurde die Diskussion zur Qualitätsentwicklung landesweit weiter forciert. Mittlerweile ist die entsprechende Anlage im Rahmenvertrag auch aktualisiert worden. Sie beschreibt den Prozess der Qualitätsentwicklung.

Die wesentliche Kernaussage der neuen Anlage ist, dass öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe vor Ort in einen „Qualitätsdialog“ eintreten und diesen regelmäßig führen. Im Zuge dessen wurde der Prozess im Landkreis Wolfenbüttel 2014 angestoßen und im April 2016 abgeschlossen.

Die QuEV ist damit fester Bestandteil der Qualitätssicherung im Landkreis und soll den Erfordernissen entsprechend fortgeschrieben werden.

30

Christiana Steinbrügge

35 **Anlagen:**

Qualitätsentwicklungsvereinbarung für alle Einrichtungen der ambulanten, teilstationären und stationären Jugendhilfe sowie der Jugendsozialarbeit und der Familienförderung im Landkreis Wolfenbüttel

40